

Satzung

Fassung vom 19.10.2023

vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.

Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19.10.2023
im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg
eingetragen am 24.05.2024

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.“

(2) Der Sitz des Verbandes ist Berlin (Rechtssitz); er ist im Vereinsregister eingetragen. Die Verwaltungssitze des Verbandes sind Bonn und Berlin, der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung ist Bonn.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke.

(3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband dient ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken und Zwecken der Bildungsförderung durch Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen den Akteuren auf den Wohnungsmärkten und bei der Entwicklung der Städte und Gemeinden zu verbessern. Hierbei wirkt der Verband darauf hin, die Voraussetzungen zu schaffen, die den Bürgern eine an ihren Vorstellungen und Bedürfnissen orientierte aktive und gestaltende Mitwirkung bei der Entwicklung der Wohnverhältnisse und bei der nachhaltigen Entwicklung der Städte und Gemeinden ermöglichen. Mittels der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Bildungsförderung fördert er die am Leitbild der Bürgergesellschaft auszurichtende Weiterentwicklung des Wohnungswesens, des

Städtebaus, der Raumordnung und der Umwelt sowie das Zusammenwirken aller am Bau-, Wohnungs- und Planungsgeschehen Beteiligten und Interessierten.

(2) Der Verband sieht sich als Wissensakteur. Er verwirklicht seinen Zweck in Fortbildung und Forschung sowie seine Rolle als Forum für Diskurs und Vernetzung, nach vor allem insbesondere durch:

- Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen und digital basierte Fortbildung,
- Dokumentationen der anfallenden sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Daten und Informationen in den Bereichen des Städtebaus, des Wohnungs- und Grundstückswesens, der Wohnungsbaufinanzierung, des Bau- und Bodenrechts sowie der Vermögensbildung durch Wohneigentum,
- fachwissenschaftliche Veröffentlichungen,
- wissenschaftliche Studien, Untersuchungen und Gutachten,
- Informationen der Mitglieder und der Öffentlichkeit über wichtige Tatsachen, Entwicklungen und Ergebnisse aus den Arbeitsgebieten des Verbandes,
- Erarbeitung von Empfehlungen für alle an der politischen Gestaltung beteiligten Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Institutionen und
- Beratung mit Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung.

(3) Der vhw. e.V. und die vhw-Stiftung arbeiten in einem gemeinsamen Aufgabenverständnis zusammen und unterstützen sich zum Wohle des Verbandsanliegens wechselseitig.

(4) Der Verband verwirklicht seine Zwecke auch durch die Erbringung von Kooperationsleistungen (beispielsweise Verlags- und Verwaltungsdienstleistungen) an andere steuerbegünstigte Körperschaften und sonstige steuerbegünstigte Körperschaften innerhalb der vhw-Gruppe (d.h. die vhw-Stiftung sowie mit dem Verband verbundene Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG) und durch das satzungs- und planmäßige Zusammenwirken mit ebendiesen.

(5) Bei seiner Arbeit lässt sich der Verband davon leiten, dass eine starke Rolle der Bürger zu einer Mehrung des Gemeinwohls führt, die der zukunftsfähigen Entwicklung der Städte und Gemeinden ebenso dient wie der Stärkung des demokratischen Gemeinwesens.

(6) Der Verband ist unabhängig, konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt keine Standes- und Berufsinteressen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Personengemeinschaften (korporative Mitglieder) werden, die an der Erfüllung der Aufgaben und an den Zielen des Verbandes mitwirken wollen. Andere Personengemeinschaften und natürliche Personen, soweit sie nicht dem Verbandsrat angehören, können als förderndes Mitglied (Förderer) aufgenommen werden. Sofern ein öffentlich-rechtlicher Rechtsträger Mitglied wird, wird die Mitgliedschaft nur durch die Behörde bzw. den Bezirk oder Lehrstuhl (Untergliederung) ausgeübt, die den öffentlich-rechtlichen Rechtsträger bei der Begründung der Mitgliedschaft vertreten hat. Wenn mehrere Untergliederungen desselben Rechtsträgers die Mitgliedschaft ausüben wollen, so werden diese selbst wie ein jeweils eigenes Mitglied behandelt und sind wie ein Mitglied selbst aus der Mitgliedschaft berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, die satzungsmäßigen Ziele des Verbandes zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Der Antrag kann durch Beschluss des Verbandsrates abgelehnt werden, wenn der Bewerber dem Verbandsrat nicht die Gewähr bietet, dass er seine Pflichten als Verbandsmitglied erfüllen wird.

(4) Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der vom Vorstand unterzeichneten Bestätigung der Mitgliedschaft wirksam.

(5) Personen, die dem Verbandsrat angehören, sind für die Dauer ihres Amtes Mitglied des Vereins und von der Beitragszahlung freigestellt.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(7) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; er ist nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigt oder der dringenden Aufforderung zur Zahlung des Jahresbeitrags nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verbandsrates. Binnen 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses kann der Betroffene gegen den Verbandsratsbeschluss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedbeitrag wird nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, die auf Vorschlag des Verbandsrates von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Der Beitrag ist am Beginn des Geschäftsjahres fällig. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig; die Bestimmung des § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 6 Organe und Einrichtungen des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verbandsrat,
3. der Vorstand und
4. die besonderen Vertreter nach § 30 BGB.

(2) Der Erreichung der Verbandsziele dienen zudem folgende Einrichtungen:

1. das Kuratorium als fachlicher Beirat und
2. die Arbeitsgruppen.

(3) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und berät auf Wunsch des Verbandsrates und des Vorstandes diese in ökonomischen und damit verbundenen Fragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung beantragt.

(3) Der Verbandsrat muss in diesen Fällen die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags einberufen.

(4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Verbandsrat jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden durch den Verbandsrat bestimmt. Die Einberufung muss mit einer Frist von sechs Wochen durch die Verbandszeitschrift, durch ein Anschreiben an die Mitglieder oder digital auf der Homepage des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung, insbesondere der Gegenstände der Beschlussfassung, erfolgen.

(6) Die begleitende Kommunikation mit den Mitgliedern (u.a. Versand von Einladungsunterlagen und Protokoll) kann digital erfolgen.

(7) Auf Beschluss des Verbandsrates kann eine Mitgliederversammlung auch als hybride oder virtuelle Versammlung einberufen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verbandsrates,
2. die Wahl und Abberufung des vom Verbandsrat vorgeschlagenen Vorstandes,
3. die Wahl und Abberufung von mindestens drei Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und wenigstens zwei Vertretern für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig,
4. die Entgegennahme des Berichts des Verbandsrates,
5. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
6. die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses,
7. die Feststellung des vom Vorstand und Verbandsrat aufgestellten Jahresabschlusses,
8. die Entlastung des Verbandsrates,
9. die Entlastung des Vorstandes,
10. die Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
11. der Erlass der Beitragsordnung,
12. die Änderung der Satzung und
13. die Auflösung des Verbandes.

(2) Anträge und Wahlvorschläge müssen mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Verbandsrat eingegangen sein. Den Mitgliedern sind die fristgemäß eingegangenen Anträge und Wahlvorschläge eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung durch Anschreiben oder in der Verbandszeitschrift bekannt zu geben.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Verbandsrates oder eine vom Verbandsrat zum Leiter der jeweiligen Mitgliederversammlung bestimmte Person.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der oder von dem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden hierfür bestellten Schriftführerin oder Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder wenigstens eine und je weitere 200 Euro Mitgliedsbeitrag je eine weitere Stimme. Das Stimmrecht ist auf höchstens zehn Stimmen begrenzt. Die korporativen Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter aus. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied des Verbandes oder durch ein Mitglied des Verbandsrates vertreten zu lassen. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied seinen Beitrag bis zu dem Geschäftsjahr, das der Mitgliederversammlung vorausgeht, bezahlt hat. Förderer haben das Recht, beratend an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(4) Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, Mitglieder des Kuratoriums und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes nehmen als Gäste an der Mitgliederversammlung teil.

§ 10 Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zehn weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Verbandsrates werden von der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Verbandsrates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Verbandsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte.

(5) Dem Verbandsrat obliegen die Beratung und Aufsicht des Vorstandes, die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums sowie die in Absatz 6 aufgeführten Beschlussfassungen.

(6) Dem Verbandsrat obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

1. den Vorschlag des von der Mitgliederversammlung zu wählenden/abzuberufenden Vorstandes,
2. die Grundsätze der Verbandspolitik,
3. die Grundsätze der Rechnungslegung,
4. den Wirtschaftsplan und den Arbeitsplan,
5. die Verwendung von Jahresüberschüssen und Ergebnismrücklagen sowie die Deckung von wirtschaftlichen Unterschüssen,
6. die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und
7. die Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter nach § 12 auf Vorschlag des Vorstandes.

(7) Der Verbandsrat hält regelmäßig drei Sitzungen im Kalenderjahr ab. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verbandsrates oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

(8) Der Verbandsrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder, unter denen sich die oder der Vorsitzende oder mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter befinden muss, beschlussfähig. Beschlüsse des Verbandsrates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Verbandsrates können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein. Die Mitglieder des Verbandsrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus bis zu drei hauptberuflich beschäftigten und angemessen vergüteten Personen. Dieser wird auf Vorschlag des Verbandsrates (§ 10 Abs. 6 Nr. 1) von der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, regelt ein vom Vorstand eigenverantwortlich zu erlassender Geschäftsverteilungsplan das Innenverhältnis des Vorstandes. Bei der Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vorstand und dem Verband wird letzterer durch den Vorsitzenden des Verbandsrates und einem weiteren, bevollmächtigten Mitglied des Verbandsrates vertreten. Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zur Neuwahl.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstände sind auch bei einem mehrköpfigen Vorstand jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Für einen bei der Wahrnehmung ihrer Organpflichten im Zusammenhang mit dem Fortbildungsbetrieb oder sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einschließlich Zweckbetrieben verursachten Schaden haften die Vorstandsmitglieder dem Verband nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane. Er leitet

die Institution und ist oberster Dienstvorgesetzter aller in ihr tätigen Dienstkräfte bzw. Angestellten an allen Standorten. Dem Vorstand obliegt insbesondere: 1. die laufende Geschäftsführung und Repräsentation des Verbandes, 2. die Gesamtführung, Qualitäts- und Zukunftssicherung der operativen Tätigkeiten in Forschung, Fortbildung, Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der inneren Verwaltung und 3. die Verwaltung des Verbandsvermögens.

(5) Im Rahmen der Vereinsstruktur des Verbandes obliegen dem Vorstand insbesondere:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Verbandsrat,
2. die Vorbereitung der Beratungen und die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane und sonstigen Einrichtungen,
3. die Aufstellung des Jahresabschlusses gemeinsam mit dem Verbandsrat,
4. die Aufstellung des Wirtschafts- und Arbeitsplans,
5. der Vorschlag für die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums und der Arbeitsgruppen sowie die Betreuung dieser Einrichtungen und
6. die Herausgabe oder Schriftleitung der Veröffentlichungen des Verbandes.

(6) Der Vorstand kann weder Mitglied des Kuratoriums noch Mitglied des Verbandsrates sein. Er nimmt beratend an den Sitzungen des Verbandsrates und des Kuratoriums teil.

(7) Die Einzelheiten der Organisation des Verbandes, des Zusammenwirkens seiner Gliederung untereinander und mit seinen Organen regelt eine Geschäftsordnung, die der Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstandes erlässt. Der Verbandsrat kann sich in der Geschäftsordnung die Zustimmung zur Vornahme wesentlicher oder außergewöhnlicher Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, z.B. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, vorbehalten.

§ 12 Besondere Vertreter

(1) Für abgrenzbare Geschäftsbereiche, insbesondere für den Fortbildungsbetrieb oder vergleichbare wirtschaftliche Aufgabenbereiche, kann der Verband hauptberuflich beschäftigte Geschäftsleiter im Rang eines Besonderen Vertreters (§ 30 BGB) bestellen.

(2) Die Bestellung und Abberufung der Besonderen Vertreter fällt in die Zuständigkeit des Verbandsrates. Sofern eine kurzfristige Abberufung eines Besonderen Vertreters erforderlich ist, um Schaden vom Verband abzuwenden, kann der Vorstand Besondere Vertreter nach erfolgter Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates mit sofortiger Wirkung abberufen; der Verbandsrat ist hierüber unverzüglich zu informieren. Der Vorstand meldet die Besonderen Vertreter unverzüglich nach deren Bestellung zur Eintragung beim Vereinsregister an. Entsprechendes gilt für die Löschung aus dem Vereinsregister nach deren Abberufung.

(3) Die Besonderen Vertreter sind dem Vorstand weisungsunterworfen.

(4) Für einen bei der Wahrnehmung ihrer Organpflichten im Zusammenhang mit dem Fortbildungsbetrieb oder sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einschließlich Zweckbetrieben verursachten Schaden haften die Besonderen Vertreter dem Verband nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann um den Verband besonders verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit berufen. Die Übernahme von Pflichten ist mit dieser Berufung nicht verbunden. Jedoch haben die Ehrenvorsitzende oder der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder das Recht, an den Sitzungen der Organe und Einrichtungen des Verbandes beratend teilzunehmen, denen sie früher angehört haben.

§ 14 Kuratorium

(1) Das Kuratorium soll aus höchstens 60 Mitgliedern bestehen. Bei der Berufung der Mitglieder des Kuratoriums ist auf eine fachliche und regionale Mischung zu achten.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von drei Jahren vom Verbandsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig. Das Kuratorium wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Das Kuratorium dient dem Verband als fachlicher Beirat, insbesondere für die wissenschaftlichen Aktivitäten. Es hat sowohl die Aufgabe, fachliche Arbeiten des Verbandes zu reflektieren als auch Impulse für die Weiterentwicklung zu geben.

(4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zur Beratung zusammenkommen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes nehmen als Gäste an der Sitzung teil. Zusätzlich können Externe als Impulsgeber zu den Sitzungen hinzugeladen werden.

(5) Die Organisation der Sitzungen nimmt der Verband für das Kuratorium wahr. Die Agenda der Sitzungen wird zwischen dem bzw. der Vorsitzenden des Kuratoriums und dem zuständigen Mitglied des Vorstandes abgestimmt.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich.

§ 15 Arbeitsgruppen

Zur Beratung des Vorstandes können ständige als auch zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden. Der Verbandsrat beruft auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder und bestimmt ihr Arbeitsgebiet.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Verbandsvermögen der vhw Stiftung mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für solche Zwecke zu verwenden, die den steuerbegünstigten Zwecken und Aufgaben des Verbandes nach § 3 Abs. 1 entsprechen.

